

## **Stiftungsverfassung**

# **Carl und Charlotte Schott Stiftung** **in Marburg/Lahn**

### **Vorbemerkung**

Frau Dr. Charlotte Schott möchte auch im Gedenken an ihren verstorbenen Ehemann, den Universitätsprofessor Dr. Carl Schott, durch letztwillige Verfügung von Todes wegen eine unselbständige Stiftung an der Philipps-Universität Marburg errichten. Die Satzung der Stiftung soll folgende Fassung erhalten:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Carl und Charlotte Schott Stiftung an der Philipps-Universität Marburg“. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Philipps Universität Marburg.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von begabten und fleißigen Doktorandinnen oder Doktoranden in den geisteswissenschaftlichen Fächern. Die Förderung kann z. B. bestehen in der Zahlung von Druckkostenzuschüssen, der Beschaffung von Literatur, der Übernahme von Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der Dissertation erforderlich werden, oder im Falle der Bedürftigkeit in der Gewährung eines Stipendiums.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin sowie ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem bereinigten Nachlass der Frau Dr. Charlotte Schott, geb. Kämpf, geb. am 23.02.1923, wohnhaft 35037 Marburg, Dörfflerstr. 6, gemäß deren letztwilliger Verfügung.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es ist nach den für Universitätsstiftungen jeweils geltenden Bestimmungen zu verwalten und Ertrag bringend anzulegen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 6 Beirat**

- (1) Über die Vergabe der Mittel nach § 2 entscheidet ein Beirat. Er besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität als Vorsitzender/Vorsitzendem kraft Amtes sowie vier Professorinnen/Professoren aus den an der Universität vertretenen geisteswissenschaftlichen Fächern. Die Präsidentin/der Präsident kann von einem Mitglied des Präsidiums vertreten werden. Die Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom Präsidium der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Fächervielfalt in möglichst breiter Form im Beirat vertreten ist.
- (2) Soweit nicht in dieser Verfassung anderweitig festgelegt, entscheidet der Beirat unter Berücksichtigung vorstehender Kriterien nach billigem Ermessen, auf welche Weise der Zweck der Stiftung im Einzelnen zu verwirklichen ist. Seine Entscheidungen sind nicht gerichtlich nachprüfbar.

- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz der Ihnen durch diese Tätigkeit entstandenen Kosten.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich, spätestens zu Beginn des Sommersemesters, zusammentreten, um über die bis Ende des Wintersemesters einzureichenden Förderungsanträge zu beschließen. Förderanträge, die danach eingereicht werden, können nur in ganz besonders begründeten Fällen berücksichtigt werden.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 7 Anpassung des Stiftungszwecks und Auflösung**

- (1) Kann der Stiftungszweck wegen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr in der in dieser Satzung vorgesehenen Weise erreicht werden, so soll der Stiftungszweck so angepasst werden, dass er dem von der Stifterin vorgesehenen Ziel möglichst nahe kommt. Ist eine Anpassung aus objektiven Gründen nicht mehr möglich, so ist die Stiftung aufzulösen.
- (2) Sowohl über die Anpassung des Stiftungszwecks als auch über die Auflösung der Stiftung befindet der Beirat. Die diesbezüglichen Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.
- (3) Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche und für dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommende Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Sollten Bestimmungen dieser Verfassung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder nicht durchgeführt werden können, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. An Stelle der unwirksamen sollen rechtlich zulässige Bestimmungen treten, die möglichst zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Anfall des Stiftungsvermögens bei der Philipps-Universität Marburg in Kraft.